

# **Gemeinneverwaltungsverband „Raum Weinsberg“**

## **Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L1102 – 1.Änderung (Kreisverkehr)" 08125024\_0795\_029\_01\_ABW**

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

**Abwägung  
eingegangener Stellungnahmen  
der erneuten Beteiligung**

ausgearbeitet:

Bietigheim-Bissingen, den 01.12.2025/b/kah Beratende Ingenieure für  
Rauschmaier Ingenieure GmbH  
Bau- und Vermessungswesen,  
Stadtplanung  
Sucystraße 9  
74321 Bietigheim-Bissingen

## **Beteiligte im Bebauungsplanverfahren " Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L1102 – 1.Änderung (Kreisverkehr)"**

Folgende Behörden gaben eine Stellungnahme ab (**fett** hervorgehoben):

- Nr. 1 **Landratsamt Heilbronn**
- Nr. 2 **Regierungspräsidium Stuttgart Raumordnung**
- Nr. 2 **Regierungspräsidium Stuttgart Verkehr**
- Nr. 3 Regionalverband Heilbronn-Franken**
- Nr. 4 Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Nr. 5 Regierungspräsidium Freiburg – höhere Forstbehörde
- Nr. 6 Vermögen und Bau Baden Württemberg
- Nr. 7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Nr. 8 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Nr. 9 Handwerkskammer Heilbronn-Franken**
- Nr. 10 Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart**
- Nr. 11 Polizeipräsidium Heilbronn
- Nr. 12 Gemeinde Obersulm**
- Nr. 13 Gemeinde Bretzfeld
- Nr. 14 Gemeinde Erlenbach**
- Nr. 15 Stadt Heilbronn
- Nr. 16 Gemeinde Lehrensteinsfeld
- Nr. 17 GVV Schrozach-Bottwartal
- Nr. 18 Deutsche Bahn AG
- Nr. 19 Eisenbahn-Bundesamt
- Nr. 20 Autobahn GmbH**
- Nr. 21 Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nr. 22 Netze BW GmbH**
- Nr. 23 Terranets BW GmbH
- Nr. 24 Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia Bw GmbH)
- Nr. 25 Zweckverband Bodensee – Wasserversorgung
- Nr. 26 BIL-Abfrage mit Liste nicht betroffener Leitungsträger
- Nr. 27 Heilbronner Versorgungs GmbH**

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p><b>Landratsamt Heilbronn</b>   74064 Heilbronn Gemeindeverwaltungsverband          "Raum Weinsberg" Postfach 1109 74183 Weinsberg Telefon Fax E-Mail Zimmer          Unser Zeichen Datum <b>Bauen und Umwelt</b> Postanschrift: Lerchenstraße 40,          74072 Heilbronn Herr Suna 07131 994-7668 07131 994-83-7668          Emir.Suna@landratsamt-heilbronn.de K403 2024- 100053- BL 26.09.2025</p> <p><b>Vorhaben: Bebauungsplan "Verbindungsstraße B39a und L1102 1. Änderung (Kreisverkehr)"</b>          Sehr geehrte Damen und Herren,          zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p><b>Natur- und Artenschutz</b>          Schutzgebiete          Biotopverbund          Der Geltungsbereich liegt im landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte – 500 m Suchraum sowie im Biotopverbund Gewässerlandschaften – Aue.          Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird mit dem landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte umgegangen. Die Untere Naturschutzbehörde (unB) trägt die Beurteilung und die Bewertung der Erheblichkeit des Eingriffes mit.          Auf den Biotopverbund Gewässerlandschaften – Aue (siehe Abb. 3) wird im LBP nicht eingegangen. Im Zuge der Umsetzung der Planung wird der Totenbaumgraben in nördliche Richtung verschoben. Mit der Änderung des Gewässerverlaufs wird das Querprofil in abgerundeter Muldenform gestaltet, was eine ausgebesserte Form gegenüber dem Bestand darstellt. Erhebliche Auswirkungen auf den Biotopverbund sind nicht erkennbar.</p>  <p>Abbildung 1: Auszug Biotopverbund Gewässerlandschaften</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
<b>1.</b>	<p><b>Biotope</b>  <b>Feldhecken/- Gehölzbiotope</b>          Gemäß der Abbildung auf S. 16 des LBPs wird in vier nach § 30 BNatSchG geschützten „Feldhecken westlich der B39a“ (Biotoptnr. 168211250780), „Gehölze an Bundesstraße westl. Ellhofen“ (Biotoptnr. 168211250022), „Feldhecken entlang B39a, südwestlich Ellhofen“ (168211250749), "Geigersberg" und südostlich Ellhofen (Biotoptnr. 168211250781) durch den Bebauungsplan sowie bauzeitlich eingegriffen. Die Eingriffe sind allesamt als erheblich zu bewerten. Eine Biotausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist erforderlich. Nach der Auflistung der Eingriffe in der Tabelle auf S. 22 des LBPs werden 2.868 m<sup>2</sup> Biotopfläche für den Ausbau in Anspruch genommen.          Ausgleich: Unter Berücksichtigung des Time-Lag-Faktors von 1,5 ergibt sich durch den Eingriff ein Ausgleichsbedarf von 4.302 m<sup>2</sup> (2.868 m<sup>2</sup> x 1,5). Ein Teil des Ausgleichs (3.320 m<sup>2</sup>) wird durch Nachpflanzungen von Feldhecken auf den neuen Böschungen innerhalb des Bebauungsplans und in den bauzeitlich beanspruchten und rekultivierten Arbeitsbereichen ausgeglichen. Der verbleibende Ausgleichsbedarf von 982 m<sup>2</sup> soll auf dem Flst. 2098, Gemeinde Lehrensteinsfeld, durch Anlage einer Feldhecke mit einer Fläche von 990 m<sup>2</sup> ausgeglichen werden (siehe Maßnahmenblatt A2, LBP). Dem Ausgleich kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Die im Maßnahmenblatt A2 aufgeführte Aufwertung in Höhe von 990 ÖP wurde nicht in der Bilanzierung berücksichtigt. Eine Einrechnung in die Bilanzierung ist möglich.</p> <p><b>Streuobstwiese Flst. 4712</b>          Des Weiteren erfolgt ein Eingriff in die südlich der Querspange (Flst. 4712 Gem. Ellhofen) befindliche nach § 33a NatSchG geschützte Streuobstwiese. Die Streuobstwiese wurde entsprechend unserer letzten Stellungnahme bewertet und ausgemessen. Der Eingriff in die geschützte Streuobstwiese wurde planerisch deutlich reduziert und umfasst einen Baum (Baum Nr. 3). Die restlichen 12 Bäume bleiben erhalten und bauzeitlich durch die Schutzmaßnahme S2 geschützt. § 33a Abs. 2 NatSchG unter-wirft die Umwandlung von Beständen dem Genehmigungsvorbehalt. Das Fällen eines einzelnen Baumes wird davon nicht erfasst. Die Wiesenvegetation wird nach Abschluss der Arbeiten gemäß der Gestaltungsmaßnahme G1 nach Bauabschluss nachgesät.</p> <p><b>Ausgleich</b></p>	<p>Kenntnisnahme der positiven Stellungnahme</p>

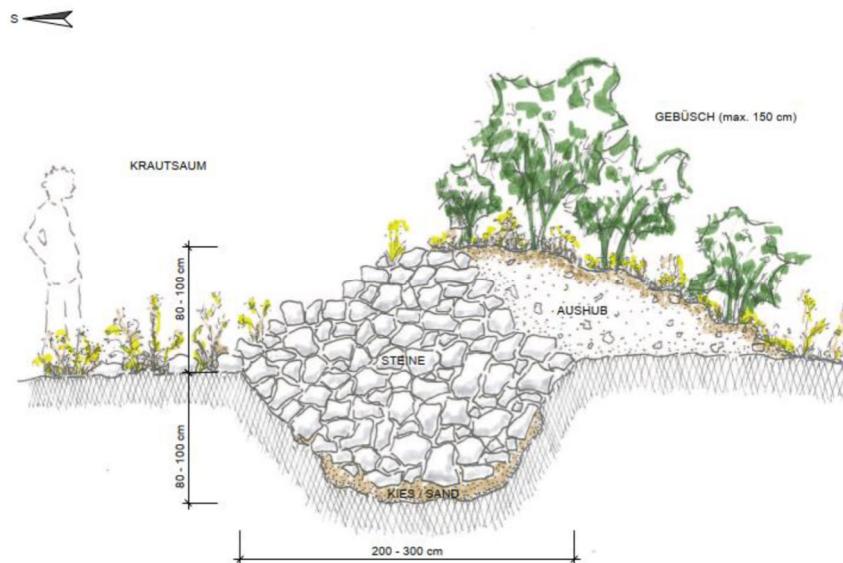
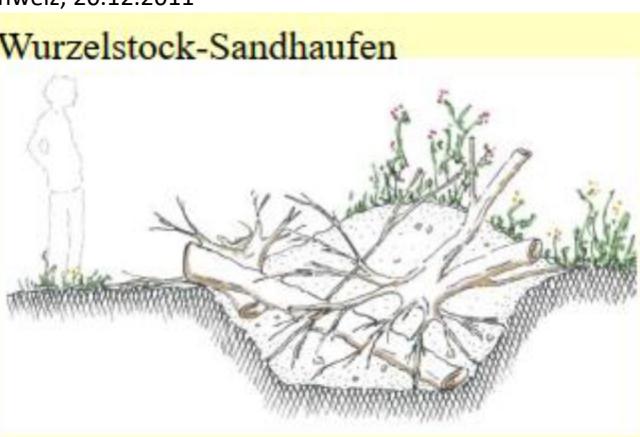
Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p>Der Verlust des Obstbaumes wird durch die Pflanzung von zwei neuen Obstbäumen auf dem Flst. 4712 im Verbund zum Streuobstwiesenbiotop ausgeglichen. Aus fachlicher Sicht kann dem Ausgleich zugestimmt werden.</p> <p>Obstwiese Flst. 1853 Die Fläche wurde am 16.09.2025 von Seiten der uNB überprüft. Bei der Obstwiese handelt es sich um eine vergreiste ehemalige Intensivobstwiese mit niedrigstämmigen Obstbäumen. Aufgrund des mangelnden Pflegezustandes weist die Obstwiese ein beginnendes Sukzessionsstadium auf. Bei weiterer nicht ausgeföhrter Pflege ist zu erwarten, dass die Obstwiese in eine Feldhecke/ Feldgehölz übergeht. Die auf dem Flst. 1853, Gemeinde Ellhofen, befindliche Obstwiese entspricht nicht den Kriterien eines nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstwiesenbestandes. Die fachgutachterliche Beurteilung wird bestätigt.</p> <p>Der besondere Biotopschutz ist auch im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Nach § 30 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 4 BNatSchG kann von den Verboten nach Abs. 2 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. In diesem Fall wäre vor Satzungsbeschluss bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Biotopausnahme (inkl. konkreter Ausgleichsplanung) zu stellen.</p> <p>Fachbeitrag Artenschutz Brutvögel Im Ergebnis der Brutvogelkartierung wurden im Geltungsbereich ein Brutrevier der Goldammer und ein Brutrevier der Kohlmeise festgestellt. Weitere Brutreviere von Freibrüter und Höhlenbrüter wurden in den angrenzenden Hecken, welche außerhalb des Geltungsbereichs jedoch innerhalb des Baufeldes liegen, festgestellt. Von dem Vorhaben sind im Geltungs- sowie im Arbeitsbereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Goldammer (1 Brutrevier), Kohlmeise (2 Brutreviere) und Star (1 Brutrevier) betroffen. Von diesen drei betroffenen Arten wird die Goldammer in der Roten Liste in der Kategorie Vorwarnstufe geführt. Zur Vermeidung und Minderung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen notwendig. In der Maßnahmenbeschreibung für die CEF-Maßnahme CEF 1 ist die Dauer der temporären Maßnahmen nicht aufgeführt. Die temporäre Maßnahme ist mindestens so lange zu erhalten, bis wieder natürliche Lebensraumstrukturen für die Goldammer zur Verfügung stehen.</p>	<p>Kenntnisnahme der positiven Stellungnahme</p> <p>Kenntnisnahme der positiven Stellungnahme</p> <p>Kenntnisnahme des allgemeinen Hinweises</p> <p>Der Hinweis betrifft den Vollzug und wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
<b>1.</b>	<p>Die im LBP (Stand: 18.07.2025) aufgeführten Maßnahmen V3, CEF 1 und CEF 2 sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen einzuhalten und umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Sicherstellung, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen korrekt durchgeführt sowie umgesetzt werden, sind die Baumaßnahmen von einem qualifizierten Fachbüro zu begleiten, zu betreuen und zu dokumentieren.</li> <li>- Der Verlust von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kohlmeise ist 1:2 auszugleichen. Entgegen der Ausführungen im LBP sind folglich 4 Nistkästen mit einer Fluglochweite von 32 mm anzubringen. Die Nistkästen sind über einen Zeitraum von mind. 25 Jahren zu erhalten, zu reinigen und bei Abgang oder Verlust gleichartig ersetzt.</li> <li>- Die temporäre Maßnahme CEF 1 ist so lange zu erhalten bis wieder natürliche Lebensraumstrukturen für die Goldammer zur Verfügung stehen. Der Zeitpunkt des Rückbaus der Maßnahme ist fachgutachterlich festzulegen und mit der uNB vorher abzustimmen.</li> <li>- Der uNB ist ein Lageplan der Nisthilfen, spätestens im Rahmen des 1. Monitorings, zu übersenden. Wir bitten um Übersendung einer Shape-Datei.</li> <li>- Monitoring für Höhlenbrüter: Um den Erfolg der Maßnahme zu erfassen und zu bewerten, wird im ersten, zweiten und dritten Jahr nach Umsetzung der CEF – Maßnahme, im Rahmen der jährlichen Reinigung der Nistkästen, deren Nutzung durch Vögel überprüft.</li> <li>- Die Kompensation ist erreicht und die CEF - Maßnahme gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Monitoring im dritten Jahr ergibt, dass die Nistkästen angenommen werden.</li> <li>- Sollte das Monitoring innerhalb der drei Jahre ergeben, dass die Ziele nicht erreicht werden können, sind in Abstimmung mit der UNB weitere populationsstützende Maßnahmen festzulegen und durchzuführen.</li> <li>- Monitoring für Goldammer: Zum Nachweis des Bruterfolgs ist ein 5jähriges Monitoring durchzuführen. Die Erfassungstermine sind an der Biologie der Goldammer zu orientieren (siehe Südbeck et al 2005).</li> <li>- Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten, ist im zweiten, dritten und fünften Jahr nach Anlegung der CEF-Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings eine Erfolgskontrolle durch Begehungen zur Brutzeit durchzuführen. Dabei steht im Vordergrund, mögliche Veränderungen hinsichtlich Bestandsgröße und Bestandsgefüge zu erkennen und maßnahmenbezogen zu bewerten.</li> </ul>	<p>Die Hinweise betreffen den Vollzug und werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
<b>1.</b>	<p>- Nach fünf Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.</p> <p>Fledermäuse: Im Eingriffsbereich wurden alle Bäume hinsichtlich einer potentiellen Eignung als Fledermausquartier untersucht. Bäume, die eine potentielle Eignung aufwiesen, wurden weiterführend endoskopisch auf Hinweise einer Nutzung durch Fledermäuse (Kotpellets, Verfärbungen usw.) geprüft. Im Ergebnis der Prüfung kann eine Nutzung der Bäume als Quartiere ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die straßenbegleitenden Gehölze können als Leitstruktur für strukturgebundene jagende und fliegende Fledermäuse dienen. Diese sind jedoch sehr lückig und auf der L1102 in größeren Abschnitten unterbrochen. Im Anschluss an den Ausbau werden wieder im Geltungsbereich straßenbegleitende Gehölze angepflanzt, welche sich wieder zu möglichen Leitstrukturen entwickeln können. Es ist anzunehmen, dass die Fledermäuse eher die sich im Umfeld befindenden Gehölzstrukturen als Leitstruktur nutzen, als die durch anthropogene Einflüsse belasteten lückigen straßenbegleitenden Gehölze. Zur Vermeidung und Minde rung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG sind vorsorglich die im LBP (Stand: 18.07.2025) aufgeführten Maßnahmen V3 und V5 einzuhalten und umzusetzen.</p> <p>Haselmaus: Ein Vorkommen der Haselmaus konnte anhand der Habitatpotentialanalyse nicht vollständig ausgeschlossen werden und es wurde eine Kartierung mittels Ausbringung von Tubes durchgeführt. Es gab keine Nachweise bzw. Hinweise auf Hasel-mäuse. Artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Zauneidechse: Ein Vorkommen von Zauneidechsen konnte anhand der Habitatpotentialanalyse nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer Kartierung wurden Zauneidechsen im Bereich der südexponierten Böschung südlich der Querspanne nachgewiesen. Laut Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: 18.07.2025) „Böschung mit Nachweisen und alle in unmittelbarer Verbindung stehenden Böschungs-</p>	<p>Der Hinweis betrifft den Vollzug und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme der positiven Stellungnahme.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p>bereiche werden als Lebensstätten, alle übrigen geeigneten Habitate im Umfeld als potentielle Lebensstätten bewertet.“. Dies bedeutet, dass der Großteil der im Geltungsbereich befindlichen Böschungen als Lebensstätte bzw. potentielle Lebensstätte ausgewiesen ist. Zur Vermeidung und Minderung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für Zauneidechse:</p> <p>Zur Vermeidung und Minderung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die im LBP (Stand: 18.07.2025) aufgeführten Maßnahmen V1, V3, V4 und S1 einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen einzuhalten und umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Sicherstellung, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen korrekt durchgeführt sowie umgesetzt werden, sind die Baumaßnahmen von einem qualifizierten Fachbüro zu begleiten, zu betreuen und zu dokumentieren.</li> <li>- Die Mahd zur Vergrämung ist bei kühlen Temperaturnen und mit einer Schnithöhe von 10 – 15 cm mittels Balkenmäher oder Freischneider durchzuführen.</li> </ul> <p>Das Mahdgut ist abzuräumen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Baufreigabe erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (reptilienkundliches Fachpersonal), wenn nach dreimaliger Begehung an unterschiedlichen Tagen (Abstand von mind. 2 Tagen) bei geeigneter Witterung der Bauflächen keine Individuen mehr festgestellt werden konnten.</li> <li>- Der Reptilienschutzaun ist regelmäßig in einem mindestens ein- bis zweiwöchigen Turnus auf seine Funktion zu überprüfen. Beschädigungen sind umgehend zu beseitigen.</li> <li>- Die Vergrämung und Umsetzung ist zu dokumentieren. Der Abschlussbericht ist der uNB zu übersenden.</li> </ul> <p>CEF-Maßnahme CEF 3 für Zauneidechse:</p> <p>Eine Berechnung der geschätzten Populationsgröße der nachgewiesenen Lebensstätte ist sowohl in der Fachbeitrag Artenschutz als auch im LBP nicht enthalten. Für die Vergrämung bzw. Umsetzung sollte eine Schätzung der vorhandenen Population vorliegen. Da bei den Kartierungen immer nur ein Bruchteil der tatsächlich vorhandenen Population gesichtet werden kann und meist die tatsächliche Populationsgröße auch mit den Standardmethoden unterschätzt wird (Grosse und Seyring, 2015; Schneeweiss et. al, 2014, Schulte 2015), sollte die Berechnung so konservativ als möglich erfolgen. Schulte (2015) nimmt für die Schätzung der Populationsgröße so-gar die maximale Anzahl der Individuen</p>	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p>pro Begehung. Bei der Annahme, dass es sich bei den nachgewiesenen Lebensstätten um ein für Zauneidechsen gutes Habitat handelt, ist die maximale Anzahl der Individuen von einer Begehung mit dem Faktor 6 zu multiplizieren. Die Population in den nachgewiesenen Lebensstätten wird da-nach auf ca. 12 Individuen geschätzt. Diese Populationsgröße ist als die Zielgröße für das Monitoring heranzuziehen.</p> <p>Baubedingt werden nachgewiesene Lebensstätten (ca. 1.090 m<sup>2</sup>) und potentielle Lebensstätten (ca. 3.090 m<sup>2</sup>) beansprucht und stehen für diesen Zeitraum den Zauneidechsen nicht zur Verfügung. Nach Beendigung des Ausbaus werden die Böschungen neu und reptiliengerecht gestaltet. Die Planung sieht für den bauzeitlichen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten die temporäre CEF-Maßnahme CEF 3 vor. Die Maßnahme soll auf dem Flurstück 2397/1 Gem. Weinsberg mit einer Flächengröße von ca. 2.635 m<sup>2</sup> angelegt werden. Die Maßnahmenfläche befindet sich im räumlichen Zusammenhang. Von Seiten der uNB wird mit der Berechnung der Flächengröße mitgegangen. Die Berücksichtigung der potentiellen Lebensstätten in der Berechnung wird begrüßt.</p> <p>Grundsätzlich kann mit der Maßnahme mitgegangen werden. Die Maßnahme soll auf einer Grünlandfläche angelegt werden. Die CEF-Fläche wurde von Seiten der uNB am 16.09.2025 begangen. Bei der Grünlandfläche handelt es sich um ein artenarmes, intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland. Der Grasanteil wird auf ca. 80 % geschätzt. Die Beikräuter (Spitzwegerich, Breitwegerich, Rotklee, Weißer Klee, Schafgarbe, Wicke sp.) sind teilweise inselartig auf der Grünlandfläche eingestreut. Der Deckungsgrad der Vegetation beträgt 100 %. Bei einer intensiv genutzten Grünlandfläche ist unter anderem aufgrund der Artenarmut und der Intensivnutzung die Verfügbarkeit von Insekten u. a. als Nahrungsgrundlage deutlich geringer als auf einer artenreichen extensiv genutzten Grünlandfläche. Aufgrund der noch nicht ausreichenden Verfügbarkeit von Nahrung und des hohen Deckungsgrades von 100 % ist die Fläche für Zauneidechsen noch ungeeignet. Durch entsprechende Pflege im Vorfeld (Bodenbearbeitung, einer Ansaat mit arten-reichen Wiesenarten zur Anlockung weiterer Insekten) ist die intensiv genutzte Grünlandfläche zuvor aufzuwerten.</p> <p>→ Die Herstellung der Grünlandfläche ist im Maßnahmenblatt CEF 1/3 eingeschender aufzuführen.</p> <p>Die Ausführung der Stein-, Totholz- und Reisighaufen sollte in Anlehnung an die zwei nachfolgenden Abbildungen erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen den Vollzug und werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p><b>Abbildung 2:</b> Quelle: Praxismerkblatt Kleinstrukturen – Steinhaufen und Steinwälle, karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, 20.12.2011</p>  <p><b>Abbildung 3:</b> Umgang mit Eidechsen bei Eingriffsvorhaben, Fachliche Fortbildung der Landespflege im Landesamt für Geoinformationen und Landesentwicklung Baden Württemberg, 22.11.2023</p> 	<p>Die Hinweise betreffen den Vollzug und werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p>Da die CEF-Maßnahme zu einer Seite offen gehalten wird und für die Tiere eine Möglichkeit zur Flucht besteht, handelt es sich um keine Zwischenhalterung. Das Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 56 ist aus diesem Grund bei der Maßnahme nicht ein-zubinden. Die Planung sieht die Anlage der CEF-Maßnahme als temporäre Maßnahme und nicht als dauerhafte Maßnahme vor. Ein Konzept für die Rücksiedlung liegt nicht vor. Von Seiten der uNB wird eine temporäre Maßnahme mit Rücksiedlung kritisch gesehen. Eine Vergrämung, Umsetzung sowie Umsiedlung (bei diesem Vorhaben nicht vorliegend) bedeutet für die einzelnen Individuen Stress. Je nach zeitlicher Planung würden diese Individuen diesem Stress erneut ausgesetzt werden und die Mortalitätsrate für diese Individuen deutlich ansteigen. Die Lebensdauer einer Zauneidechse beträgt durchschnittlich ca. 7 Jahre. Bei einer Rücksiedlung nach mind. 8 Jahren ist die Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Individuen dem Stress zweimal ausgesetzt werden, deutlich geringer. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass sich auf dieser Fläche in diesem Zeitraum eine größere Teilpopulation als eingesetzt entwickeln kann. Bei einer Rücksiedlung nach mind. 8 Jahren, wäre die Populationsgröße auf der CEF-Fläche aufzunehmen und zu prüfen, inwieweit die wiederhergestellten Böschungen diese Tiere aufnehmen können. Zum jetzigen Zeitpunkt kann von Seiten der uNB ohne Vorlage eines Rücksiedlungs-konzepts sowie Populationsdaten zum Zeitpunkt der Rücksiedlung einer Rücksiedlung nicht zugestimmt werden. Gegebenenfalls ist die temporäre CEF-Maßnahme dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Nachfolgende Ergänzungen für die CEF-Maßnahme sind in das Maßnahmenblatt aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einige der anzulegenden Stein-, Totholz- und Reisighaufen sind in Anlehnung an die zwei oben aufgeführten Abbildungen anzulegen.</li> <li>- Für die Anlage der Totholzaufhaufen ist Totholz und kein frisches Schnittgut zu verwenden.</li> <li>- Mindestens 80 % der Steine sollten einen Durchmesser von 20 – 40 cm haben, der Rest kann kleiner oder größer sein. Es sollte gebietsheimisches Steinmaterial verwendet werden.</li> <li>- Die Mahd zur Pflege ist bei kühlen Temperaturnen und mit einer Schnitthöhe von 10 – 15 cm mittels Balkenmäher oder Freischneider durchzuführen. Das Mahdgut ist abzuräumen.</li> <li>- Die Maßnahme ist in Begleitung einer fachkundigen öBB anzulegen.</li> <li>- Die Maßnahme kann bei Erreichung der ökologischen Funktion für die Vergrämung bzw. Umsetzung freigegeben werden. Die Freigabe erfolgt ausschließlich nach Prüfung durch die öBB. Die uNB über den Zeitpunkt der Freigabe vorab zu informieren.</li> </ul>	<p>Die Hinweise betreffen den Vollzug und werden zur Kenntnis genommen. Sollte der Fall eintreten, dass sich die Eidechen sowohl am neuen als auch am alten Standort wohl fühlen, kann immer noch überlegt werden beide Standorte zu erhalten und für andere Maßnahmen als CEF-Maßnahmen genutzt zu werden.</p> <p>Die Hinweise betreffen den Vollzug und werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p><b>Monitoring Zauneidechse:</b> Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten, ist im ersten, dritten und fünften Jahr nach Anlegung der CEF-Maßnahme im Rahmen eines Monitorings eine Erfolgskontrolle durch Begehungen während der Aktivitätszeit durchzuführen. Als Zielgröße ist eine Population von mind. 12 Individuen nachzuweisen.</p> <p><b>Monitoring – allgemein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicherstellen zu können, sind ggf. begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können.</li> <li>- Sollte das Monitoring ergeben, dass die Maßnahmeneffizienz nicht erreicht werden kann, sind in Abstimmung mit der UNB entsprechende Maßnahmen festzulegen und durchzuführen (ergänzende CEF-Maßnahmen).</li> <li>- Eine Unterbrechung der Maßnahmen kann nach Prüfung durch die UNB zu einer Wiederaufnahme des Monitorings führen, auch wenn dies schon abgeschlossen sein sollte.</li> <li>- Der Monitoringbericht des jeweiligen Untersuchungsjahrs, der gegebenenfalls notwendige Maßnahmenkorrekturen beinhaltet, ist bis zum 15. November der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</li> </ul> <p>Für CEF-Maßnahmen ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem GVV „Raum Weinsberg“ und dem Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde erforderlich. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Um Übersendung eines Vertragsentwurfs wird gebeten.</p> <p><b>Maßnahmen</b></p> <p>Zur Vermeidung und Minderung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG sind die im LBP (Stand: 18.07.2025) aufgeführten Maßnahmen einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen einzuhalten und umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- V1: Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle auf den Arbeitsflächen vorgenommenen Veränderungen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Es dürfen sich keine nachhaltigen und dauerhaften Beeinträchtigungen ergeben.</li> </ul>	<p>Die Hinweise betreffen den Vollzug und werden zur Kenntnis genommen. Da die grundsätzliche Eignung der CEF-Maßnahme bestätigt wurde und die Flächen sich im Eigentum des Zweckverbandes befinden, wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vor Satzungsbeschluss für entbehrlich gehalten, ausgearbeitet wurde er.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
<b>1.</b>	<p>- V2: Werden im Zuge der Bebauung Erdmieten während der Vegetationsperiode länger in der Nähe zu potentiellen Lebensstätten der Zauneidechse gelagert und mit Ruderalvegetation begrünt, kann eine temporäre Besiedlung mit Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Um das Tötungsverbot nach BNatSchG § 44 Abs. 1 bei der Entfernung der Erdmieten zu vermeiden, sollte in so einem Fall eine fachkundige Person überprüfen, ob eine Besiedlung mit Zauneidechsen stattgefunden hat. Es sind ggf. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Mit Hilfe einer ökologischen Baubegleitung können vorhandene Tiere beispielsweise in die neu geschaffenen Strukturen vergrämt werden. Sollte die Anlage von Ober- und Untermieten erforderlich sein, ist vor der Begrünung die Ansaat mit der uNB abzustimmen. Es ist Saatgut zu verwenden, dass die vorhandene Samenbank nicht verfälscht.</p> <p>- V3: Die Entfernung der Feldheckenbiotope ist erst in der zulässigen Rodungsperiode vor Beginn der Vergrämungs-/ Umsetzungsmaßnahme der Zauneidechse zu-lässig.</p> <p>- V4: siehe Abschnitt Zauneidechse</p> <p>- V5: siehe Abschnitt Fledermäuse</p> <p>- S1: Tabuflächen sind durch die öBB auszuweisen und deutlich zu markieren. Direkt angrenzende Biotopflächen sind mittels Bauzäunen o. ä. vor Befahrung oder Ablagerung zu schützen.</p> <p>- G1, G2, G3: Das Mahdgut ist abzufahren. Dünung und Verwendung von Pestiziden ist unzulässig</p> <p>- G3: Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind nachzupflanzen.</p> <p>- G5: Für die Anlage der Totholzhaufen ist Totholz und kein frisches Schnittgut zu verwenden. Mindestens 80 % der Steine sollten einen Durchmesser von 20 – 40 cm haben, der Rest kann kleiner oder größer sein. Es sollte gebietsheimisches Steinmaterial verwendet werden. Die Mahd zur Pflege ist bei kühlen Temperaturen und mit einer Schnitthöhe von 10 – 15 cm mittels Balkenmäher oder Freischneider durchzuführen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Dünung und Verwendung von Pestiziden ist unzulässig.</p> <p>Das unmittelbare Umfeld der Haufen ist bei Pflegegängen zu mind. 50 % freizumähen. Es ist sicherzustellen, dass die Stein- und Totholzhaufen nicht durch Vegetation/ Sukzession überwachsen werden. Die Maßnahme ist in Begleitung einer fachkundigen öBB anzulegen. Bei Bedarf sind Totholz und Steine auf den angelegten Haufen zu ergänzen.</p>	Die Hinweise betreffen den Vollzug und werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
<b>1.</b>	<p>- A1, A2: Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind nachzupflanzen.</p> <p><b>Umweltbericht</b> Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind unverändert einzuhalten.</p> <p><b>Ausgleich</b> Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans umfasst Bereiche des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102" sowie bisherige Außenbereichsflächen. Im Überschneidungsbereich des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans ist die Berechnungsgrundlage für die Bilanzierung des Eingriffs nicht der tatsächliche Bestand, sondern die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans. Für die Außenbereichsflächen ist die Berechnungsgrundlage der tatsächliche Bestand. Biototyp 45.40 b Streuobstbestand – Planwert: Die im Bestand aufgeführte Bewertung ist fachlich plausibel. Im Planungsmodul werden die 1.040 m<sup>2</sup> Streuobstbestand als Erhalt angegeben jedoch entspricht die Bewertung des zu erhaltenen Streuobstbestandes nicht dem Bestand. Warum im Planungsmodul nur ein Biotopwert von 6 zur Berechnung herangezogen wurde, ist nicht plausibel. Die Bewertung ist entsprechend dem Bestand anzupassen oder eingehender zu erläutern. Bei einer Anpassung ändert sich der Biotopwert von 6.240 ÖP auf 17.680 ÖP (1.040 m<sup>2</sup> x (13+4)). Das Kompensationsdefizit im Schutzgut Arten und Biotope betrüge dann 6.583 ÖP anstelle 18.023 ÖP.</p> <p><b>Schutzgut Boden</b> Die Bilanzierung ist fachlich und rechnerisch richtig. Durch das Vorhaben entsteht ein Kompensationsdefizit in Höhe von 26.723 ÖP. Ausgleich: Im LBP wird bei dem Maßnahmenblatt A3ext aufgeführt, dass das Kompensationsdefizit über eine externe Maßnahme ausgeglichen werden soll. Die Ökokontomaßnahme soll zur Offenlage ergänzt werden. → Im weiteren Verfahren ist der uNB die konkrete Maßnahme zu benennen. Der aktuelle Kontoauszug des bauleitplanerischen Ökokonto ist gleichzeitig mit Benennung der Maßnahme vorzulegen. Wir weisen daher frühzeitig darauf hin, dass für planexterne Ausgleichsmaßnahmen der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Ellhofen und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutz-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Berechnung im Umweltbericht wird entsprechend angepasst.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
<b>1.</b>	<p>behörde, erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen. Bitte übersenden sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ggf. ein Monitoring festgelegt wird. Um Vorabstimmung wird gebeten. Bei Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen und ein Monitoring festgelegt wird. Um Vorabstimmung wird gebeten.</p> <p>Nicht angelegte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie nicht eingehaltene Pflanzgebote und Pflanzbindungen: Bei der eingehenden Prüfung der Bilanzierung des Eingriffs wurde festgestellt, dass im rechtskräftigen Bebauungsplan „Verbindungsstraße zwischen der B39a und der L 1102“ sowohl festgesetzte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als auch festgesetzte Pflanzgebote und Pflanzbindungen nicht angelegt bzw. eingehalten wurden. Die Abbildung 4 zeigt den aktuellen Zustand des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans. Der Planungszustand des rechtskräftigen Bebauungsplans ist in Abbildung 5 aufgeführt. Die Abbildung 6 zeigt ein digitales Orthophoto aus dem Jahr 1998.</p>  <p>Abbildung 4: aktuelle Situation – nicht im rechtskräftigen Bebauungsplan „Verbindungsstrasse zwischen der B39a und der L 1102“ aufgeführter Parkplatz (rote Markierung)</p>	<p>Der Hinweis betrifft den Vollzug und wird zur Kenntnis genommen. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist aus Sicht der Bauleitplanung nicht erforderlich, weil die Maßnahmen bereits umgesetzt wurden und im Ökokonto der Gemeinde enthalten sind.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	 <p>Abbildung 5: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Verbindungsstrasse zwischen der B39a und der L 1102“ – rote Pfeile markieren die nicht eingehaltenen Festsetzungen.</p>  <p>Abbildung 6: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Verbindungsstrasse zwischen der B39a und der L 1102“ – digitales Orthophoto von 1998 (UIS – Berichtssystem)</p> <p>Die auf dem Flst. 4623 (vormals 1786, 1785) durch Pflanzbindung zu erhaltenen Gehölze existieren nicht mehr (siehe Abb. 6). Ebenfalls existiert ein Teil der durch Pflanzgebote festgesetzten Gehölzriegel und Einzelbäume nicht. In</p>	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
<b>1.</b>	<p>Abbildung 5 sind die fehlenden Pflanzgebote, Pflanzbindungen sowie die Obstwiese mit roten Pfeilen markiert.</p> <p>Aus der Abbildung 4 ist deutlich zu entnehmen, dass die auf den Flst. 4623 und 4624 (Gem. Ellhofen) festgesetzte Obstwiese nicht angelegt wurde. Die auf dem Flst. 4616 (Gem. Ellhofen) befindliche Obstwiese ist zwar zum Großteil erhalten, jedoch wird diese Obstwiese aktuell als Hundeschule (Hundeschule Konrad) genutzt und ist bebaut. Der in Abbildung 4 markierte Parkplatz ist im rechtskräftigen Bebauungsplan nicht enthalten. Es ist davon auszugehen, dass dieser im Rahmen der Nutzung des Flurstückes als Hundeschule errichtet wurde. Inwiefern eine Genehmigung für die Ertüchtigung eines Parkplatzes, der Bebauung auf Flst. 4616 sowie für die Nutzung als Hundeschule innerhalb eines Ausgleiches vorliegt, entzieht sich der Kenntnis der uNB.</p> <p>→ Im weiteren Verfahren ist die Genehmigung für den Parkplatz, der Bebauung auf Flst. 4616 sowie für die Nutzung als Hundeschule vorzulegen.</p> <p>→ Im weiteren Verfahren ist der uNB mitzuteilen, wie die nicht ausgeführten nicht angelegte Obstwiese sowie die nicht eingehaltenen Pflanzgebote und Pflanzbindungen nachträglich ausgeglichen werden sollen.</p> <p>☒ Aufgrund der Dauer (mind. 25 Jahre) des nicht erbrachten Ausgleichs ist bei der Darstellung des zu erbringenden Ausgleichs ein Time-Lag von 1,5 zu berücksichtigen.</p> <p><b>Landwirtschaft</b></p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben Bedenken:</p> <p>Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet (A 2) Vorrangflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuhalten (§ 16 (1) LLG). Gemäß dem Abwägungsgebot (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) sollte daher eine Alternativen Prüfung auf weniger landbauwürdigen Flächen erfolgen. Ebenfalls ist die Aufgabe der Landwirtschaft (§2 LLG Abs.1.) die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils der Bevölkerung gerade auch in Krisenzeiten. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Überplanung der Fläche. Durch die Überplanung verliert ein Landwirt Fläche</p> <p>Zur vorgelegten Planung erfolgen aus landwirtschaftlicher Sicht zudem folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir bitten den Bauernverband bei den Planungen zu beteiligen.</li> </ul>	<p>Die Hinweise zu den außerhalb der derzeitigen Bebauungsplanänderung liegenden Flächen und den dortigen mittlerweile eingetretenen Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die temporäre Nutzung der Fläche durch Tiere (hier Hunde) aufgrund des Alters der Eigentümer über kurz oder lang aufgegeben wird. Die Nutzung durch Tiere (normalerweise Kühe) war damals Teil des üblichen Nutzungskanons einer Obstwiese.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da die Straße bereits vorhanden ist, war es aus Sicht der Landwirtschaft der geringstmögliche Eingriff, diese umzubauen satt einen Neubau an anderer Stelle zu überlegen.</p> <p>Aufgrund der sehr geringen Größe der Planänderung und der geringen Betroffenheit wurde der Bauernverband nicht eigenständig beteiligt, dies</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p>- Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompen-sationsmaßnahmen ist dringend zu vermeiden.</p> <p>- Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.</p> <p>- Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.</p> <p>- Es besteht eine Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach §26 LLG. Die Pflegemaßnahmen der geplanten Anpflanzungen sind zu sichern.</p> <p><b>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</b></p> <p>Die Belange der oberirdischen Gewässer wurden im Textteil im Rahmen der erneuten Planaufage des Bebauungsplans hinsichtlich der Starkregenthematik berücksichtigt. Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans ist die Umverlegung des Totenbaumgrabens auf einer Länge von etwa 300 Meter. Der Gewässerausbau bedarf grundsätzlich der Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG) bzw. Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 WHG). Wasserrechtliche Belange der Plangenehmigung sind bei Satzungsbeschluss zu berücksichtigen. Die wasserrechtliche Befugnis zur Umverlegung des Gewässers Totenbaumgraben wird durch die untere Wasserbehörde in einem eigenständigen Verfahren erteilt. Die Prüfung, Bewertung und Genehmigung laufen parallel und sind noch nicht abgeschlossen. Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen im Weiteren keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplans.</p> <p><b>Grundwasser/Altlasten/Boden</b></p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Auf die Belange des Grundwasserschutzes wird im Textteil hingewiesen. Es bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Anmerkungen oder Bedenken.</p>	<p>ist bei der Vielzahl an Lobbygruppen ohnehin schwierig geworden. Er hatte die Möglichkeit, sich im Rahmen der (zweimaligen) Planoffenlage zu melden.</p> <p>Diese sehr allgemeinen Hinweise betreffen den Vollzug und werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme der positiven Stellungnahme</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Die in der vorherigen Stellungnahme gemachten Anmerkungen wurden berücksichtigt. Es bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass vom Vorhabensträger dieser Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist, da von der Baumaßnahme laut Landespflegerischem Begleitplan Acker-, Wiesen- und Gehölzflächen mit unbeeinträchtigten Bodenfunktionen (rd. 7.810 m<sup>2</sup>) betroffen sind (nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Bodenschutzkonzept soll bei der Planung und Ausführung von Vorhaben einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG). Das Bodenschutzkonzept ist entsprechend der Vorgaben der DIN 19639 durch einen Sachverständigen im Bereich Bodenschutz anzufertigen.</li> <li>- Das Bodenschutzkonzept ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, sechs Wochen vor Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen zur Plausibilitätsprüfung und Zustimmung vorzulegen.</li> <li>- Der Beginn der Erschließungsmaßnahme ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt rechtzeitig vorher mitzuteilen.</li> <li>- Nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen ist vom Vorhabensträger der Nachweis zu erbringen, dass das Bodenschutzkonzept ordnungsgemäß umgesetzt wurde.</li> </ul> <p><b>Altlasten</b></p> <p>Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p> <p><b>Abwasser</b></p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die gemachten Hinweise der vorherigen Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Das wasserrechtliche Verfahren für die Verlegung des Totenbaumgrabens und die Entwässerung des Kreisverkehrsplatzes läuft parallel. Hierzu werden alle zutreffenden Punkte geklärt.</p>	<p>Die Hinweise betreffen den Vollzug und werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

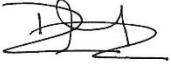
Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen						
2.	<p></p> <p><b>Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</b></p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart   Postfach 80 07 09   70507 Stuttgart</p> <table> <tr> <td>Name:</td> <td>Claudia Schwenger</td> </tr> <tr> <td>Telefon:</td> <td>0711 904-12105</td> </tr> <tr> <td>E-Mail:</td> <td><a href="mailto:referat21@rps.bwl.de">referat21@rps.bwl.de</a></td> </tr> </table> <p>Gemeindeverwaltungsverband Raum Weinsberg Postfach 1109 Weinsberg Versand erfolgt nur per E-Mail an: <a href="mailto:thomas.goth@weinsberg.de">thomas.goth@weinsberg.de</a></p> <p>Geschäftszeichen: RPS21-2434-262/4/6 (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Datum: 16.09.2025</p> <hr/> <p><b>Bebauungsplanverfahren „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)“, Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p><b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht kann die vorliegende Planung mitgetragen werden. Auf unsere Stellungnahme vom 28.06.2024 wird verwiesen.</p> <p style="text-align: right;">Seite 1 von 3</p> <p>Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Telefon: 0711 904-0 Telex: 0711 904-12090 / -1190</p> <p>Homepage: <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de">https://rp.baden-wuerttemberg.de</a> Serviceportal: <a href="http://www.service-bw.de">www.service-bw.de</a> Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen Parkmöglichkeit Tiefgarage</p>	Name:	Claudia Schwenger	Telefon:	0711 904-12105	E-Mail:	<a href="mailto:referat21@rps.bwl.de">referat21@rps.bwl.de</a>	2
Name:	Claudia Schwenger							
Telefon:	0711 904-12105							
E-Mail:	<a href="mailto:referat21@rps.bwl.de">referat21@rps.bwl.de</a>							

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
2.	<p style="text-align: center;">   <b>Baden-Württemberg</b>          REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART          ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR       </p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p>Gemeindeverwaltungsverband          „Raum Weinsberg“          Postfach 1109          74183 Weinsberg</p> <p>Versand erfolgt nur per E-Mail an:  <a href="mailto:thomas.gothe@weinsberg.de">thomas.gothe@weinsberg.de</a></p> <p>Stuttgart 28.06.2024          Name: Bianca Haberzettl          Durchwahl: 0711 904-12115          Aktenzeichen: RPS21-2434-223/3/3          (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>— Bebauungsplan „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 – 1. Änderung (Kreisverkehr)“, Stadt Weinsberg          Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Verfahren nach § 13 BauGB          Ihr Schreiben vom 14.05.2024, Ihr Zeichen: GO/fw</p> <p>— Sehr geehrter Herr Goth,          sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Vorab weisen wir darauf hin, dass das Formblatt zukünftig bitte vollständig auszufüllen ist.</p> <p>Bei dem vorgelegten Bebauungsplan handelt es sich lt. der vorliegenden Begründung um einen entwickelten Bebauungsplan. Ein entwickelter Bebauungsplan liegt gemäß § 8 Abs. 2 S.1 BauGB immer dann vor, wenn sich der Bebauungsplan im Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung als inhaltliche Konkretisierung des in dieser Zeit wirksamen Flächennutzungsplans darstellt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p> Dienstgebäude Ruppemannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090/-11190          abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de          Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage</p>	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
2.	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Die Planung befindet sich im Randbereich eines Regionalen Grünzugs. Nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan sind „die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen gehen wir davon aus, dass ein Konflikt mit den Vorgaben der Raumordnung, aufgrund der nur geringfügigen Überschneidung und der bereits bestehenden Verbindungsstraße sowie dem Kreuzungsbereich, nicht besteht.</p> <p>Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht daher keine Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Im Übrigen weisen wir auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser und dessen erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p><b>Mobilität, Verkehr, Straßen</b></p> <p>Der Bebauungsplan ist in enger Verflechtung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart - Baureferat Nord - entstanden, daher bestehen gegen diesen Bebauungsplan seitens des Straßenbaulastträgers keine Bedenken.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich an Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ Referat 42 SG 4 Technische Straßenverwaltung@rps.bwl.de</p>	<p>Abwägung vom 05.08.2025:</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
2.	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p><b>Anmerkung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</li> </ul> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170,  <input checked="" type="checkbox"/> <a href="mailto:Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de">Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</a> zur Verfügung.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>11.03.2021</b> mit <b>jeweils aktuellem Formblatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen    gez. Bianca Haberzettl</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
3.	<p><b>Regionalverband Heilbronn-Franken</b></p>  <p>Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn</p> <hr/> <p>Gemeindeverwaltungsverband Raum Weinsberg Stadt Weinsberg Postfach 1109 74183 Weinsberg</p> <p>Datum: 09.09.2025 Bearbeiter: Lü/Fl Az.: 7-2-3-2 Ihr Az.: --</p> <p><b>GVV Raum Weinsberg, Bebauungsplanverfahren „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 – 1. Änderung (Kreisverkehr)“</b> Stellungnahme zur erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 13.06.2024 zu folgender Einschätzung:</p> <p>Die Planung steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Wir tragen daher keine Bedenken vor. Wir begrüßen, dass mit dem Vorhaben eine weitere Erschließung des IGD-Schwerpunkts Weinsberg/Ellhofen ermöglicht wird.</p> <p>Sofern sich an der Art und am Umfang der Planung keine Änderungen ergeben, ist eine Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Hinnerk Lütjens</p> <hr/> <p>Regionalverband Heilbronn-Franken • Körperschaft des öffentlichen Rechts • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn Tel. (07131) 6210-0 • Fax (07131) 6210-29 • E-Mail: info@rvhnf.de • www.rvhnf.de IBAN: DE89 6205 0000 0000 0808 79</p>	<p>Abwägung vom 08.05.2025: Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme der positiven Stellungnahme.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
9.	<p> <b>Handwerkskammer Heilbronn-Franken</b></p> <p>Handwerkskammer Heilbronn-Franken • Postfach 19 65 • 74009 Heilbronn</p> <p>Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“ Rathaus Weinsberg Marktplatz 11 74189 Weinsberg</p> <p>Recht</p> <p>Bebauungsplan „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 – 1. Änderung (Kreisverkehr)“ (08125024_0795_029_01) Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</p> <p>1. September 2025 Ihr Zeichen: GO/fe Unser Zeichen: II-rm</p> <p>Ansprechpartnerin: Regina Müller Telefon 07131 791-141 Telefax 07131 791-2541 Regina.Mueller@hwk-heilbronn.de</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Regina Müller</p> <p>Handwerkskammer Heilbronn-Franken Allee 76 74072 Heilbronn <a href="mailto:Info@hwk-heilbronn.de">Info@hwk-heilbronn.de</a> <a href="http://www.hwk-heilbronn.de">www.hwk-heilbronn.de</a></p> <p>Präsident: Ralf Rothenburger</p> <p>Hauptgeschäftsführer: Ralf Schnürer</p> <p>Kreissparkasse Heilbronn BLZ 620 500 00 Konto 69 508 IBAN DE04 6205 0000 0000 0695 08</p> <p>VR Heilbronn Schwäbisch Hall eG BLZ 622 901 10 Konto 108 050 009 IBAN DE54 6229 0110 0108 0500 09</p> <p>+++ Besuchen Sie uns im Internet unter <a href="http://www.hwk-heilbronn.de">www.hwk-heilbronn.de</a> +++</p> <p><b>DAS HANDEWERT</b> DIE WIRTSCHAFTSMÄRKT VON NEBENAN</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
10.	<p><b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken</p> <p>IHK Heilbronn-Franken / Ferdinand-Braun-Straße 20 / 74074 Heilbronn 128076 Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“ Herrn Thomas Goth Postfach 11 09 74183 Weinsberg</p> <p>Bearbeitet von: Yvonne Korb Rechtsabteilung Telefon: 07131 9677-211 E-Mail: yvonne.korb@heilbronn.ihk.de</p> <p>Heilbronn, 4. September 2025</p> <p><b>Bebauungsplanverfahren „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 – 1. Änderung (Kreisverkehr)“</b> Ihr Zeichen: 08125024_0795_029_01</p> <p>Sehr geehrter Herr Goth,</p> <p>wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 11.08.2025 sowie den Erhalt der Planunterlagen.</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihre o. g. Nachricht und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Jonas Kraiß Referent Handel &amp; Dienstleistungen</p> <p><small>Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken Ferdinand-Braun-Straße 20 / 74074 Heilbronn / Telefon: 07131 9677-0 / Fax: 07131 9677-903 E-Mail: info@heilbronn.ihk.de / Internet: ihk.de/heilbronn-franken Umsatzsteuer-ID: DE225513472 / Steuernummer: 65207/35404 Kreissparkasse Heilbronn / IBAN: DE91 6205 0000 0000 0353 50 / BIC: HEISDE66XXX</small></p>	10

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen																								
12.	<p><b>Gemeinde Obersulm</b> Landkreis Heilbronn</p> <p>Der Wein Der Wald Der See Die Berge</p> <p><b>Gemeindeverwaltung</b>, Bernhardstr. 1, 74182 Obersulm</p> <p>Gemeindeverwaltungsverband "Raum Weinsberg" Herr Thomas Goth Postfach 11 09 74183 Weinsberg</p> <p>mit den Ortsteilen Affaltrach, Eichelberg, Eschenau, Sülzbach, Weiler, Willsbach</p> <p>Gemeindeverwaltung Bernhardstraße 1 74182 Obersulm Telefon (07130) 28-0 E-Mail: <a href="mailto:gemeinde@obersulm.de">gemeinde@obersulm.de</a></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sachbearbeiter/in Herr Bartelmann</th> <th>Amt Steuer- und Liegenschaftsamt</th> <th>Durchwahl 07130 / 28 - 125</th> <th>Fax 07130 / 28 - 129</th> <th>Zimmer 08</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Alexander.Bartelmann@Obersulm.de</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ihre Nachricht</th> <th>Ihr Zeichen</th> <th>Unser Zeichen 621.25/Bar - 20.3</th> <th>Beilagen</th> <th>Datum 24.09.2025</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)" (08125024_0795_029:01)</p> <p>Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs.3 BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange; Stellungnahme der Gemeinde Obersulm</p> <p>Sehr geehrter Herr Goth,</p> <p>danke für die Beteiligung der Gemeinde Obersulm.</p> <p>Die Gemeinde Obersulm hat zum oben genannten Bebauungsplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p><i>A. Bartelmann</i> i.A. Bartelmann</p> <p>Konten der Gemeinde Obersulm</p> <table> <tbody> <tr> <td>Kreissparkasse Heilbronn IBAN: DE58 6205 0000 0013 6009 09 BIC: HEISDE66</td> <td>Volksparkbank Sulmtal eG IBAN: DE23 6206 1991 0071 3620 02 BIC: GENODESIVOS</td> <td>Postbank Stuttgart IBAN: DE81 6001 0070 0030 5237 07 BIC: PBNKDEFF</td> <td>Öffnungszeiten Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr Mo - Mi 14:00 - 16:00 Uhr Do 14:00 - 18:00 Uhr <a href="https://www.obersulm.de">https://www.obersulm.de</a></td> </tr> </tbody> </table>	Sachbearbeiter/in Herr Bartelmann	Amt Steuer- und Liegenschaftsamt	Durchwahl 07130 / 28 - 125	Fax 07130 / 28 - 129	Zimmer 08	Alexander.Bartelmann@Obersulm.de					Ihre Nachricht	Ihr Zeichen	Unser Zeichen 621.25/Bar - 20.3	Beilagen	Datum 24.09.2025						Kreissparkasse Heilbronn IBAN: DE58 6205 0000 0013 6009 09 BIC: HEISDE66	Volksparkbank Sulmtal eG IBAN: DE23 6206 1991 0071 3620 02 BIC: GENODESIVOS	Postbank Stuttgart IBAN: DE81 6001 0070 0030 5237 07 BIC: PBNKDEFF	Öffnungszeiten Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr Mo - Mi 14:00 - 16:00 Uhr Do 14:00 - 18:00 Uhr <a href="https://www.obersulm.de">https://www.obersulm.de</a>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
Sachbearbeiter/in Herr Bartelmann	Amt Steuer- und Liegenschaftsamt	Durchwahl 07130 / 28 - 125	Fax 07130 / 28 - 129	Zimmer 08																						
Alexander.Bartelmann@Obersulm.de																										
Ihre Nachricht	Ihr Zeichen	Unser Zeichen 621.25/Bar - 20.3	Beilagen	Datum 24.09.2025																						
Kreissparkasse Heilbronn IBAN: DE58 6205 0000 0013 6009 09 BIC: HEISDE66	Volksparkbank Sulmtal eG IBAN: DE23 6206 1991 0071 3620 02 BIC: GENODESIVOS	Postbank Stuttgart IBAN: DE81 6001 0070 0030 5237 07 BIC: PBNKDEFF	Öffnungszeiten Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr Mo - Mi 14:00 - 16:00 Uhr Do 14:00 - 18:00 Uhr <a href="https://www.obersulm.de">https://www.obersulm.de</a>																							

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
14.	<p><b>Von:</b> Hirrle, Bernd &lt;<a href="mailto:Bernd.Hirrle@erlenbach-hn.de">Bernd.Hirrle@erlenbach-hn.de</a>&gt;</p> <p><b>Gesendet:</b> Mittwoch, 24. September 2025 11:24</p> <p><b>An:</b> Goth, Thomas &lt;<a href="mailto:Thomas.Goth@weinsberg.de">Thomas.Goth@weinsberg.de</a>&gt;</p> <p><b>Betreff:</b> Bebauungsplan "Verbindungsstraße..."</p> <p>Sehr geehrter Herr Goth,</p> <p>seitens der Gemeinde Erlenbach wird keine Stellungnahme zu der erneuten Auslegung des Bebauungsplans „Verbindungsstraße ....“ abgegeben. Belange der Gemeinde Erlenbach werden davon nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Bernd Hirrle</p> <hr/> <p>Gemeinde Erlenbach Bürgerdienste Bernd Hirrle Klingenstr. 2 74235 Erlenbach Fon 07132 9335 30 Fax 07132 9335 14 Mail <a href="mailto:bernd.hirrle@erlenbach-hn.de">bernd.hirrle@erlenbach-hn.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
20.	<p><b>Von:</b> strassenverwaltung.suedwest &lt;<a href="mailto:strassenverwaltung.suedwest@autobahn.de">strassenverwaltung.suedwest@autobahn.de</a>&gt;</p> <p><b>Gesendet:</b> Montag, 8. September 2025 13:52</p> <p><b>An:</b> Goth, Thomas &lt;<a href="mailto:Thomas.Goth@weinsberg.de">Thomas.Goth@weinsberg.de</a>&gt;</p> <p><b>Cc:</b> Lohberger, Alfred &lt;<a href="mailto:Alfred.Lohberger@autobahn.de">Alfred.Lohberger@autobahn.de</a>&gt;; strassenverwaltung.suedwest &lt;<a href="mailto:strassenverwaltung.suedwest@autobahn.de">strassenverwaltung.suedwest@autobahn.de</a>&gt;</p> <p><b>Betreff:</b> WG: GVV Weinsberg - Bebauungsplan Verbindungsstraße B39a-L1102 1. Änderung KV</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die erneute Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren „Verbindungsstraße B39a-L1102 (1.Änderung des KV)“ des GVV Weinsberg. Inhaltlich verweisen wir weiterhin auf unsere Stellungnahme vom 16.05.2024. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Nadine Gothe</p> <p><b>Die Autobahn GmbH des Bundes</b> <b>Niederlassung Südwest</b> Augsburger Straße 748 - 70329 Stuttgart Nadine Gothe Abteilung C 5, Straßenverwaltung T +49 711 34250 438 M +49 173 3531994 <a href="mailto:nadine.gothe@autobahn.de">nadine.gothe@autobahn.de</a> <a href="http://www.autobahn.de">www.autobahn.de</a></p>	<p><b>20.</b></p> <p>Kenntnisnahme. Die Abwägung vom 05.08.2025 wird bestätigt.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
20.	<p><b>Weik, Franziska</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> FU-SUW-NL-S-Strassenverwaltung &lt;FU-SUW-NL-S-Strassenverwaltung@autobahn.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 16. Mai 2024 11:11  <b>An:</b> Weik, Franziska  <b>Cc:</b> Lohberger, Alfred; Haußmann, Stefan  <b>Betreff:</b> WG: Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)"  <b>Anlagen:</b> doc00038920240514121544.pdf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,  sehr geehrte Frau Weik,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest und nehmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu obigem Bebauungsplanverfahren der Stadt Weinsberg gerne wie folgt Stellung:</p> <p>Von dem Bebauungsplan "Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L 1102 - 1. Änderung (Kreisverkehr)" sind nach Prüfung der bereitgestellten Unterlagen keine direkten Belange der Autobahn GmbH des Bundes betroffen. Das Bebauungsplangebiet liegt in einem Abstand von mind. ca. 185 m zur Autobahn A81 und somit außerhalb der straßenrechtlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG .</p> <p>Von daher werden seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht.</p> <p><b>Die folgende Hinweise und Bedenken bitten wir aber dringend zu beachten:</b></p> <p>Die Anschlussstelle Weinsberg/Ellhofen der Autobahn A81 kann hier, bedingt durch die Baumaßnahmen an der unmittelbar folgenden B39a, in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt werden. Daher sollte zu gegebener Zeit eine Verkehrsuntersuchung über das zu erwartende Verkehrsaufkommen, nach Flächen- und Nutzungsangaben des Auftraggebers prognostiziert, und die verkehrlichen Auswirkungen auf die bestehenden Anschlussstelle Weinsberg/Ellhofen ermittelt werden. Die Ergebnisse sollen anschließend im weiteren Verfahren mit einfließen und die Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest über die Ergebnisse informiert werden. Durch die Baumaßnahme darf es zu keiner Gefahr von Rückstauungen des Verkehrs auf die Autobahn A81 kommen.</p> <p>Vielen Dank.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Nadine Gothe</p> <p><b>Die Autobahn GmbH des Bundes</b>  <b>Niederlassung Südwest</b>  Augsburger Straße 748 - 70329 Stuttgart</p> <p>Nadine Gothe  Abteilung C 2, Straßenverwaltung  T +49 711 34250 438  M +49 173 3531994  <a href="mailto:nadine.gothe@autobahn.de">nadine.gothe@autobahn.de</a>  <a href="http://www.autobahn.de">www.autobahn.de</a></p>	<p><b>Abwägung vom 05.08.2025:</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Hinweis betrifft den Vollzug und wird im Bauablauf beachtet.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
22.	<p><b>Von:</b> Kusserow Karsten &lt;<a href="mailto:k.kusserow@netze-bw.de">k.kusserow@netze-bw.de</a>&gt; <b>Im Auftrag von</b> NETZPLANUNG HEILBRONN  <b>Gesendet:</b> Freitag, 5. September 2025 10:33  <b>An:</b> Goth, Thomas &lt;<a href="mailto:Thomas.Goth@weinsberg.de">Thomas.Goth@weinsberg.de</a>&gt;  <b>Betreff:</b> Weinsberg Bebauungsplan Kreisverkehr B39a /L1102 1. Änderung</p> <p>Sehr geehrter Herr Goth,</p> <p>unsere Stellungnahme vom 06.06.2024 besitzt weiterhin Gültigkeit. Weitere Anmerkungen bestehen unsererseits nicht.</p> <p>Freundliche Grüße  <b>Karsten Kusserow</b>  Netzplanung Infrastruktur TNKI3  Netzregion Kraichgau</p> <p>Netze BW GmbH  Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen  Telefon +49 7941 932-275 Fax +49 7941 932-361  <a href="mailto:Netzplanung_HLB@netze-bw.de">Netzplanung_HLB@netze-bw.de</a>  <a href="http://www.netze-bw.de">www.netze-bw.de</a></p> <p>Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW  Sitz der Gesellschaft: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734  Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell  Geschäftsleitung: Dr. Jörg Reichert (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald</p>	<p>Kenntnisnahme, die Abwägung vom 05.08.2025 wird bestätigt.</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
22.	<p><b>Weik, Franziska</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Goth, Thomas  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 6. Juni 2024 14:47  <b>An:</b> Weik, Franziska  <b>Betreff:</b> WG: BP Weinsberg B39  <b>Anlagen:</b> Scan_22052024.pdf</p> <p>Rückläufer  Thomas Goth  Amtsleiter  Stadtverwaltung Weinsberg  Baurecht, Bauordnung und Liegenschaften  Marktplatz 11  74189 Weinsberg  Tel.: +49 7134 512-250  Fax: +49 7134 512-199 (zentral)  <a href="mailto:Thomas_Goth@weinsberg.de">Thomas_Goth@weinsberg.de</a>  <a href="http://www.weinsberg.de">www.weinsberg.de</a></p>  <p>Von: Teichtinger Kai &lt;k.teichtinger@netze-bw.de&gt; Im Auftrag von NETZPLANUNG HEILBRONN  Gesendet: Donnerstag, 6. Juni 2024 13:31  An: Goth, Thomas &lt;Thomas.Goth@weinsberg.de&gt;  Cc: Hauber Ulrich &lt;u.hauber@netze-bw.de&gt;  Betreff: WG: BP Weinsberg B39  Sehr geehrter Herr Groth,  der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.  Im Bereich des Bebauungsplans liegt keine Versorgungleitung (20kV; 0,4kV) der Netze BW.  Zur Vermeidung von Schäden bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.  Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der <b>Netze BW GmbH</b> angefordert werden.  Netze BW GmbH  Meisterhausstr. 11  74613 Öhringen  Tel. (07941)932-449  <a href="mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</a>  Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.  Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.  Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Abwägung vom 05.08.2025:  Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
27.	<p><b>27.</b></p> <p><b>HNVG</b></p> <p><small>Halbbronner Versorgungs GmbH • Weipertstraße 41 • 74376 Halbbronn</small></p> <p><b>Stadtverwaltung Weinsberg.</b> z. Hd. Herr Thomas Goth Marktplatz 11 74189 Weinsberg</p> <p><b>Ansprechpartner</b> Hatem Tekkari Telefon 07131 56-1118 Telefax 07131 56-2449 h.tekkari@hnvg.de</p> <p>19.06.2025</p> <p>– <b>Stellungnahme – Bebauungsplan „Verbindungsstraße zwischen B39a und der L1102 – 1 Änderung (Kreisverkehr)“</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Goth,</p> <p>nach Prüfung der uns mit dem o. g. Schreiben zugegangenen Planunterlagen nehmen wir zum geplanten Bebauungsplan, wie folgt, Stellung:</p> <p>Da sich im Bereich des geplanten Kreisverkehrs keine Gas- oder Wasserversorgungsanlagen befinden, bestehen von unserer Seite gegen das Vorhaben <b>keine Einwände</b>.</p> <p>Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, steht Ihnen unser Netzingenieur, Herr Tekkari, unter ☎ 07131 / 56-1118, E-Mail:h.tekkari@hnvg.de, jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.A. Christian Kolb Abteilungsleiter Planung</p> <p>i.A. Hatem Tekkari Planung Netze</p> <p><small>verbinden - versorgen - vertrauen Halbbronner Versorgungs GmbH • Weipertstraße 41 • 74376 Halbbronn • info@hnvg.de • www.hnvg.de Handelsregister Stuttgart • HRB 309678 • Firmensteuer-Ident-Nr. 9953739688 • Geschäftsführer Frank Schupp • Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Oliver Diergenneder • Martin Diepgen Kreditinstitut Halbbronn: BAN DE71 623 000 0000 0027 30 • BIC HE50560007 • Volksbank Halbbronn: BAN DE75 500 0103 8860 01 • BIC GENODES1VHN</small></p>	<p><b>27.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>